

Frankreich: Soziale Kraftprobe bahnt sich an. Die anlaufende Woche wird erste Weichenstellungen liefern

Nach der Verkündung der näheren Inhalte der Rentenreform an diesem Dienstag, den 10. Januar: Französische Gewerkschaften zeigen sich in seltener Einigkeit und rufen allesamt zu einem „ersten“ Streik-, Aktions- und Protesttag am kommenden Donnerstag, den 19. Januar auf – Mittlerweile liegen auch konkrete, z.T. auch mehrtägige Streikaufrufe in Unternehmen, in Branchen und öffentlichen Diensten vor: u.a. für die Raffinerien, Transportbetriebe (Nah- und Fernverkehr), Schulen – Am Samstag, den 21. Januar folgt dann die Demonstration, zu der die parlamentarische Linksopposition seit mehreren Wochen aufrief – Noch zu Inhalten der „Reform“-Ankündigung

Dieser Freitag, der Dreizehnte (Januar) war nun doch kein „**schwarzer Tag in den Verkehrsmitteln**“, wenn man denn die herrschende Diktion übernehmen will, in welcher sich einige bürgerliche Leitmedien in Frankreich derzeit üben¹. Seit einigen Tagen war zwar für diesen Freitag ein Streik bei der RATP (*Régie autonome des transports parisiens*), also bei den Verkehrsbetrieben in Paris und Umland, zu Lohnfragen angekündigt und durch die CGT RATP angemeldet worden. Auswirkungen hatte das, dieses Mal, letztendlich jedoch keine oder so gut wie keine. (Vgl. <https://france3-regions.francetvinfo.fr/paris-ile-de-france/paris/greve-ratp-le-traffic-ne-sera-pas-perturbe-ce-vendredi-13-janvier->

¹ Bei dem in vielen Cafés und Gaststätten laufenden Rund-um-die-Uhr-Infosender BFM TV etwa – einem dadurch einflussreichen Privatsender, dessen Berichterstattung pluralistisch ausfällt, doch im Kern den Wirtschaftsliberalismus favorisiert – werden die kommenden Streiktage am Bildschirm von vornherein als „**schwarzer Tag**“ für die Nutzer/innen angekündigt. (Vgl. https://www.bfmtv.com/replay-emissions/bfmtv/d/transports-essence-ecoles-jeudi-noir-14-01_VN-202301140384.html) Nicht völlig ohne Ambivalenz, informiert doch der Sender sein Publikum auch detailliert darüber, wo man zur Demo kommt: https://www.bfmtv.com/paris/reforme-des-retraites-la-manifestation-parisienne-s-elancera-de-la-place-de-la-republique_AN-202301130688.html Und auch CGT-Chef Philippe Martinez wird durch den Privatfernsehsender mehrfach ausführlich interviewt, während dabei jedoch wie selbstverständlich die Unterzeile vom bevorstehenden „**schwarzen Tag**“ über die Bildschirme flimmert...

[2692426.html](#)) Doch der Grund dafür liegt auf der Hand: Gewerkschaft(en) wie Beschäftigten sparten ihre Kräfte auf, nachdem in den Stunden vor dem Beginn des geplanten Streiktags – die Streikwarnung für Freitag lief ab Donnerstag um 19.30 Uhr – eine berufsgruppenübergreifende Zentralmobilisierung für den kommenden Donnerstag, den 19. Januar angekündigt worden war.

Zur Erinnerung: Streikende in Frankreich erhalten keinen Lohn- oder Gehaltersatz wie in Deutschland, wo Gewerkschaften ihren Mitgliedern „Streikgeld“ auszahlen, sondern bezahlen den Verdienstaufschlag in aller Regel aus eigener Tasche.

Bereits in den Monaten zuvor waren manche Streikbewegungen unter anderem mit dem Kalkül und der Begründung beendet worden, man dürfe jetzt nicht alle Kräfte aufbrauchen, um welche für das künftige Kräftemessen zur Renten„reform“ aufzubewahren. (Vgl. bei uns: <https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2022/10/Schmid-Raffineriestreik211022.pdf>)

Genau das steht nun unmittelbar bevor.

Ähnlich sieht es übrigens an den öffentlichen Schulen aus: Dort sollte wiederum am morgigen Dienstag, den 17. Januar 23 ein Streiktag zu Themen wie Arbeitsbedingungen und Gehältern stattfinden. Dieser wurde stillschweigend weitgehend abgesagt, um sich auf den zentralen und somit wichtigeren Streiktag am Donnerstag, den 19. Januar d.J. zu konzentrieren und an diesem Tag alle Kräfte zu bündeln.

(Zugleich rief CGT-Generalsekretär Philippe Martinez - welcher in den letzten Tagen wiederholt auch in Leitmedien bis hin zu den Privatfernseh- und -radiosendern RMC und BFMTV, dort am 10., 12. und 13. Januar, interviewt wurde - dort dazu auf, nicht etwa Lohn- und andere Arbeitskämpfe einzustellen, sondern diese mit den sozialen Kämpfen zum Rententhema zu bündeln.)

Offizielle Verkündung der Renten„reform“

Am Dienstag, den 10. Januar 23 hat – wie seit längerem angekündigt war; nachdem die Bekanntmachung ursprünglich bereits am 15. Dezember 2022

hätte stattfinden sollen, jedoch aufgeschoben worden war (vgl. <https://www.labournet.de/internationales/frankreich/lebensbedingungen-frankreich/frankreich-kein-wintermaerchen-rentenreform-und-arbeitslosenversicherung-klimaaktivismus-und-umweltmilitanz-sowie-ein-neues-auslaendergesetz/#Teil1>) - die französische Premierministerin Elisabeth Borne nun offiziell die näheren Inhalte der geplanten neuerlichen Rentenreform ausgepackt. In den Wochen zuvor hatten nochmals regierungsoffizielle „**Konzertierungsrunden**“ mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden stattgefunden, zuletzt am Montag und Dienstag, den 03. und 04. Januar 23. (Vgl. <https://www.la-croix.com/France/reforme-retraite-2023-calendrier-complet-dates-importantes-Macron-gouvernement-2023-01-06-1201249610>) Doch waren diese offenkundig nur Formsache, denn als am Mittwoch, den 05. Januar d.J. ein am Vorabend geführtes Interview mit dem amtierenden Arbeitsminister Olivier Dussopt in der Tageszeitung **Le Parisien** erschien, kündigte dieser dort an: „**Wir werden am 10. Januar entscheiden**“ (**Nous trancherons le 10 janvier**), jedenfalls einige zentrale Punkte betreffend. (Vgl. <https://www.nouvelobs.com/politique/20230104.OBS67934/reforme-des-retraites-le-ministre-du-travail-devoile-un-peu-les-arbitrages-du-gouvernement-a-six-jours-de-la-presentation-officielle.html> und <https://www.leparisien.fr/politique/olivier-dussopt-sur-la-reforme-des-retraites-les-francais-sont-plus-raisonnables-que-certains-syndicats-04-01-2023-MM26MN6I7FGMLIKN6AKUMBXAGE.php>) War also nix mit „abgestimmter Entscheidung“ und so. Die Regierung berief sich diesbezüglich darauf, da die Gewerkschaften bei der Anhebung des Mindest-Eintrittsalters nicht mitziehen mochten, müsse man eben ohne dieselben entscheiden.

Zu den Inhalten der regressiven Rentenreform (RRR)

Die Regierung hatte bis kurz zuvor noch ein wenig Spannung darüber walten lassen, ob das (durch die „Reform“ festgelegte) künftige **Renten-Mindesteintrittsalter**, respektive lt. in Deutschland benutzter Terminologie „Regelalter“, nun 64 oder 65 betragen solle. Die Antwort lautet nun: 64. Eine Anhebung um gleich drei Jahre auf einmal wäre politisch nun wirklich kaum durchsetzbar erschienen. Zumal die **Anhebung relativ schnell** erfolgen soll, nämlich ab September 2023 um ein zusätzliches erforderliches Quartal, ab 1.

Januar 2024 erneut um ein weiteres Quartal (d.h. dann 62 Jahre und sechs Monate statt bislang 62 Jahre), ab Januar 2025 erneut usw. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2026 ein Renteneintritt im Regelfall erst ab 63 Jahren, und ab 2030 dann ab einem Lebensalter von 64 Jahren möglich sein soll. (Vgl. <https://www.capital.fr/votre-retraite/reforme-des-retraites-qui-sera-concernee-par-un-report-de-lage-1456988>)

Grundsätzlich ist der Zeithorizont der derzeit geplanten Renten„reform“ bis 2030 abgesteckt und damit relativ eng gezogen. Mehrere so genannte Wirtschaftsexperten sprechen dementsprechend in den Leitmedien auch von einer provisorischen Reform, welcher bereits ab 2030 eine nächste Stufe folgen könne. Das Nähere wird sicherlich die Zukunft erweisen müssen. Die derzeit geplante wird jedenfalls in einem ziemlichen Eilschritt vollzogen.

Die künftige gesetzliche Untergrenze, 63 (ab 2026) respektive 64 (ab Anfang 2030), entspricht nicht dem deutschen „**Renteneintrittsalter**“ von 65 respektive, nach ebenfalls schrittweiser Anhebung, ab 2031 dann 67. (Vgl. https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Kurz-vor-der-Rente/Wann-kann-ich-in-Rente-gehen/Wann-kann-ich-in-Rente-gehen_detailseite.html) Dieser oft angestellte Vergleich – der zu der Schlussfolgerung führen soll, dass die Franzosen & Französinen **sich doch mal nicht so anstellen** sollten - ist falsch.

Vielmehr entspricht die in Frankreich nun angepeilte Zahl 63 respektive 64 dem deutschen Alter für die „**Rente mit Abschlag**“ (oder mit potenziellem Abschlag, denn wenn mindestens 45 Beitragsjahre – eine hohe Zahl - vorliegen, dann entfällt dieser Abschlag), und dieses entspricht dem Alter von 63. (Vgl. auch <https://www.tz.de/wirtschaft/rente-beitragsjahre-rentenanspruch-rentner-kinder-anrechnung-minijob-versicherung-mkr-92028327.html>)

Ab diesem Alter, 63 im deutschen Falle, „darf“ einen Rentenanspruch geltend machen, wer eine zweite Voraussetzung erfüllt und mindestens 35 Beitragsjahre aufweist, dann jedoch mit einem Abschlag von 3,6 % pro Jahr „vorzeitigen“ Abgangs. Ähnlich, wenngleich nicht genau gleich, verhält es sich auch in Frankreich. Derzeit kann einen gesetzlichen Rentenanspruch geltend

machen („darf“ also in Rente gehen), wer mindestens 62 Jahre alt ist, künftig wird diese Grenze bei 63 respektive 64 liegen; jedoch mit Abschlag gegenüber einer vollen Rente, wenn nicht alle abgeforderten Beitragsjahre vorliegen. Deren Zahl wiederum beträgt derzeit 41,5 und ab 2027 dann 43, vgl. unten. Die Abschläge, genannt **décôte**, werden dabei pro fehlendes Beitragsjahr berechnet/erhoben und betragen pro Quartal 1,25 %, d.h. pro fehlendes Beitragsjahr 5 Prozent. Liegen also höher als in Deutschland.

Vor dieser Altersgrenze von derzeit 62, künftig also 63 und (ab 2030) dann 64, „darf“ jedoch der gesetzliche Rentenanspruch nicht geltend gemacht werden. Dies wird in dreifachem Sinne Auswirkungen haben:

- **a.:** eine Reihe von abhängig Beschäftigten in den höheren Alterssegmenten, die arbeitslos sind, können noch nicht in Rente gehen, sondern bleiben vorläufig in ihrer Situation blockiert und auf Arbeitslosengeld respektive (wenn der Anspruch auf beitragsfinanzierte Arbeitslosenzahlungen aufgebraucht ist) Sozialhilfe angewiesen;
- **b.:** abhängig Beschäftigte und vor allem solche, die körperliche Arbeit verrichten, schleppen sich länger (d.h. bis zu einem fortgeschritteneren Lebensalter) zur selbigen hin;
- **c.:** und für viele Lohnabhängige, die früh in ihrem Leben zu arbeiten anfangen und bereits mit 62 ihre Beitragsjahre beisammen hatten/haben, jedoch freiwillig (etwas) über das bisherige Renten-Mindesteintrittsalter hinaus arbeiten, um durch „Bonusquartale“ (d.h. über gesetzliche Beitrags-Muss hinaus gehende zusätzliche Beitragszeiten und daraus resultierende Pluspunkte, genannt **surcote** (vgl. <https://www.previssima.fr/question-pratique/decote-ou-surcote-quel-impact-sur-la-retraite-complementaire.html>) ihre Pensionshöhe aufzubessern, entfällt nunmehr diese Möglichkeit. Respektive sie wird in ein höheres Alter hinausgeschoben. Jedenfalls wird es künftig nicht länger möglich sein, durch freiwilliges Länger-Arbeiten zwischen 62 und 63 die Rente in diesem Sinne aufzubessern. Eine „Freiwilligkeit“ wird es nämlich vor 63, später dann vor 64 nicht mehr geben.

Derzeit beträgt in der Realität (nicht in der Theorie) das durchschnittliche Alter beim Renteneintritt bei circa 63 Jahren und zwei Monaten; es steigt langsam an, vor gut einem Jahr betrug es 63 Jahre und einen Monat. (Vgl.

<https://www.securite-sociale.fr/home/actualites/list-actualites/l-ge-effectif-de-depart-a-la-ret.html>) Es liegt leicht über dem Renten-Mindesteintrittsalter von derzeit gesetzlich 62. Der Grund für diese Abweichung nach oben besteht aus einer Mischung aus Situationen, in den Lohnabhängige Abschläge (vor 67) wegen fehlender Beitragsjahre – oder eine **decote** – vermeiden möchten, einerseits und solchen Situationen, in denen abhängig Beschäftigte durch eine **surcote** oder freiwillig abgeleistete „Bonusquartale“ ihre Rente erhöhen möchten. Hinzu kommen sicherlich individuelle Situationen, in denen Personen etwa ihren Job lieben und/oder befürchten, dass ihnen zu Hause die Decke auf den Kopf fällt; die Wahrscheinlichkeit dafür dürfte bei intellektueller und/oder selbständiger Tätigkeit höher liegen als lohnabhängiger Beschäftigung und körperlicher Schwerarbeit.

Das Durchschnittsalter, in dem Menschen auf ein Leben ohne körperliche Beeinträchtigungen rechnen dürfen, beträgt in Frankreich derzeit 62,7 Jahre bei Männern und 64,1 Jahre für Frauen (der Unterschied erklärt sich aus einer anderen Beschäftigungsstruktur, mehrheitlich anderen Berufsfeldern). (Vgl. dazu (Stand 2021): <https://drees.solidarites-sante.gouv.fr/publications/etudes-et-resultats/les-francais-vivent-plus-longtemps-mais-leur-esperance-de-vie-en>)

Als Antwort auf die vorgenannten Probleme schlägt das Regierungslager folgende „Lösungen“ vor:

- **Zu a.:** Was das Problem der Arbeitslosigkeit in den höheren Altersgruppen betrifft: Es wird auch von Regierungsseite her anerkannt, dass eine Tendenz von Arbeit, „gebern“ dahingehend besteht, dass diese „ältere“ Beschäftigte ab einem Lebensalter von circa 55 (in manchen Branchen auch früher) als „unproduktiv“ betrachten, nicht einstellen oder unter Vorwänden kündigen.

- Das Ausmaß des Phänomens der „Senioren-Erwerbslosigkeit“ ist nicht von der Hand zu weisen; die Beschäftigungsquote bei den 55- bis 64jährigen insgesamt wird derzeit in den Medien mit 56 Prozent angegeben. Ab 60 und bis 64 Prozent liegt sie jedoch nur noch bei 35,5 Prozent (gegen 75,1 Prozent zwischen 55 und 59). (Vgl. <https://www.cfecgc.org/actualites/emploi-des-seniors-les-statistiques-ne-mentent-pas> und https://www.francetvinfo.fr/replay-radio/le-vrai-du-faux/le-vrai-du-faux-le-taux-de-chomage-des-60-64-ans-est-il-moins-eleve-que-dans-la-population-generale-comme-le-dit-olivier-veran_5568678.html) Beim Umgang mit diesen Zahlen ist insofern Vorsicht geboten, als sie unterschiedliche Phänomene miteinander verquicken – die Situation von Menschen, die trotz gegenteiligen Wunsches keine Arbeit mehr finden, und die von solchen, die gar nicht mehr arbeiten möchten und in Rente gehen wollten. Beides, die Unmöglichkeit, eine Beschäftigung auf dem so genannten Arbeitsmarkt zu finden und die Entscheidung zu einer Verrentung, können natürlich auch problemlos ineinandergreifen. Zugleich wird angegeben, seit dem Jahr 2000 wachse die Beschäftigungsquote oberhalb von 56 Jahren. (Vgl. https://www.bfmtv.com/economie/economie-social/france/retraite-l-emploi-des-seniors-au-plus-haut-depuis-1975_AV-202301120646.html) Was wiederum zum Gutteil auch Ausdruck der in mehreren Wellen erfolgenden Renten„reformen“ sein dürfte, d.h. der Anhebung der Zahl der erforderlichen Beitragsjahre (vor 1993 waren es 37,5 Beitragsjahre; ab 1993 im Privatsektor und ab 2003 in den öffentlichen Diensten: 40 Beitragsjahre; ab 2010, mit sukzessiver Steigerung: 41,5; ab 2014 mit sukzessiver Anhebung: 43) sowie des gesetzlichen Renten-Mindestalters, von 60 vor dem Jahr 2010 auf 62 heute.

Als Antwort auf die reale Problematik, einen Job ab dem Alter von 55 (manchmal 50) zu finden oder zu wechseln, verkündete die Regierung, sie werde nun den Unternehmen diesbezüglich die Daumenschrauben anlegen und diese zu mehr Verantwortungsbewusstsein anstacheln. Denn auch die Gewerkschaften ihrerseits zitieren dieses Argument, um darauf hinzuweisen, die Renten„reform“ führe nicht wirklich zu mehr Beschäftigung im fortgeschrittenen Alter, sondern eher zu höherer Alters-Arbeitslosigkeit (statt

Rente) und darüber zu einer Absenkung der späteren Rentenhöhe. Um dem Argument zu begegnen, aber wohl auch, weil dem Staat als ideellem Gesamtkapitalisten wirklich an einer stärkeren Nutzung auch der älteren Arbeitskräfte gelegen ist, kündigt die Regierung nun die Einführung eines Messinstruments an: des *index de l'emploi des seniors* (oder „Seniorenbeschäftigungsmessers“).

Ziel dieses Statistik-Instruments soll es sein, (laut offizieller Diktion) Druck auf die Unternehmen auszuüben, um der Aussortierung älterer Arbeitskräfte – welche, sofern sie aus Sicht der Beschäftigten unfreiwillig erfolgt, auch durch die Gewerkschaften kritisiert wird – ein Ende zu setzen. (Vgl. : <https://www.francebleu.fr/infos/economie-social/reforme-des-retraites-qu-est-ce-que-l-index-senior-qui-sera-obligatoire-pour-certaines-entreprises-8700777> und https://rnc.bfmtv.com/actualites/economie/travail/retraites-qu-est-ce-que-l-index-seniors-que-souhaite-mettre-en-place-elisabeth-borne_AV-202301150139.html)

Doch krankt die Sache nicht zuletzt daran, dass der Mechanismus in Wirklichkeit sehr begrenzt ist. Denn der Index (d.h. das statistische Instrument) ist, erstens, nur auf bestimmte, d.h. größere Unternehmen beschränkt. Vorläufig soll nur in Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten gemessen werden. Später ist eine Ausdehnung des Mechanismus auf Unternehmen ab 300 abhängig Beschäftigte geplant. Weiterhin würden auch dann selbstredend viele Unternehmen durch den Rost fallen. Zum Zweiten, und vor allem, ist jegliche Sanktion gegen Arbeit„geber“, etwa solche, die unter Vorwänden das „alte Eisen“ entlassen, ausgeschlossen. Im Unterschied zu einem anderen Index oder Messinstrument, dem *index de l'égalité salariale*, das die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern, d.h. den Respekt dieser Verpflichtung überwachen soll. Es wurde im Jahr 2018/19 eingeführt, findet auf alle Unternehmen ab fünfzig Beschäftigten Anwendung und soll – werden Verstöße gegen das Prinzip der Lohngleichheit festgestellt – zu Sanktionen führen. Diese können bis zu Geldstrafen in Höhe von 1 % des Lohnvolumens im Unternehmen reichen; wobei die Unternehmen drei Jahre Zeit dafür haben, die festgestellten Missstände zu korrigieren. (Vgl. zu dem Instrument:

[ca-marche](https://travail-emploi.gouv.fr/droit-du-travail/egalite-professionnelle-discrimination-et-harcelement/indexegapro) und. <https://travail-emploi.gouv.fr/droit-du-travail/egalite-professionnelle-discrimination-et-harcelement/indexegapro>) Hätte dies zur Abstellung des Problems der strukturellen Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern geführt, man würde es wohl wissen.

Bei der „Altersungerechtigkeit“ sind bislang keine Sanktionen, die für Verbindlichkeit sorgen würden, vorgesehen. Vielmehr soll der „Seniorenindex“ dafür sorgen, dass bestimmte Unternehmen sozusagen moralisch an den Pranger gestellt werden, wenn eine Altersdiskriminierung in ihrer Beschäftigungs- bzw. Nichtbeschäftigungspolitik gegenüber „älteren“ Lohnabhängigen beobachtet wird. Nachdem diese voraussichtliche Nutzlosigkeit des Instruments aufgrund fehlender Sanktionen (und purer Freiwilligkeit) durch die Gewerkschaften in den Medien aufgezeigt und bemängelt wurde, hat die Regierung sich in ihrem Diskurs nun daran angepasst. Sie kündigt an, es werde künftig Sanktionen geben. Bislang bleibt es dabei jedoch bei einer sehr allgemeinen Ankündigung.

- **Zu b.:** Was das Problem jener abhängig Beschäftigten betrifft, die sich in fortschreitendem Lebensalter mehr oder minder krank, mehr oder weniger gebrechlich zur Arbeit schleppen könnten, wird als Abhilfe die Einrichtung von **Erschwerniskriterien (*critères de pénibilité*)** angekündigt. Diese sollen es erlauben, dann doch früher als mit 64 in Rente zu gehen, um zu vermeiden, dass die Betroffenen vollends kaputt zur Arbeit gehen. Dies wird vom Regierungslager als „Fortschritt“ gegenüber den bisherigen Zuständen verkauft, da es eine solche Möglichkeit bislang nicht gegeben habe.

Diese Behauptung ist jedoch in mehrerlei Hinsicht täuschend.

Zum Ersten ist es natürlich nur ein Fortschritt, oder jedenfalls eine Verbesserung, gegenüber der Perspektive „Abgang mit 64“. Doch was besser als ein Abgang mit 64 ist, ist nicht auch notwendig besser als ein Fortschritt gegenüber einem mit 62, also dem augenblicklichen Jetztzustand, hihhi. Nur gegenüber der bevorstehenden Verschlechterung stellt es eine garantierte Verbesserung dar...

Zum Zweiten hat es auch bislang vergleichbare Mechanismen gegeben. Denn die unter Rechtspräsident Nicolas Sarkozy im November 2010 durchgesetzte Renten„reform“ beinhaltet einen Katalog von Erschwerniskriterien, die es auch seit damals erlaubten, vorzeitig (d.h. früher als mit 62) in Rente zu gehen. Etwa die Tatsache, permanentem schädigendem Lärm ausgesetzt zu sein, ab dem Überschreiten bestimmter Grenzwerte, oder regelmäßige Nachtarbeit (ab 120 Tage pro Jahr, respektive Nächte) oder Nachtschichtarbeit bei Wechselschicht (ab fünfzig Nächte pro Jahr). Oder Arbeit unter extrem hohen oder tiefen Temperaturen ab 900 Stunden pro Jahr.

Zu den Kriterien der Arbeits„erschwerung“ zählt etwa auch die Durchführung gleichförmiger Bewegungen, monotoner Gesten. Angerechnet wird dieses Kriterium dann, wenn der oder die betreffenden Beschäftigte dieselbe Geste entweder fünfzehn mal pro halbe Minute oder dreißig mal pro Minute wiederholt, und dies mindestens 900 Stunden im Jahr. (Vgl.

<https://www.previssima.fr/dossier/comprendre-le-compte-personnel-de-prevention-de-la-penibilite.html#comment-sont-evalues-les-facteurs-de-penibilite>) 900 Stunden bei einer Vollzeit-Regelarbeitszeit von 1.600 Stunden pro Jahr, bzw. seit 2004 nun 1.607 Stunden durch die Einführung der Arbeitspflicht am Pfingstmontag oder eines anderen „Solidaritätstags“ ohne Lohn o. Gehalt zwecks Finanzierung der Pflegeversicherung.) Das kleine Problem dabei ist jedoch, dass ziemlich genau niemand unter genau diese Anforderungsbeschreibung fällt... Na ja, ein netter Versuch ist es gewesen.

Andere unter den 2010 als Zugeständnis an die breite soziale Protestbewegung in die „Reform“ eingefügten „**Erschwerniskriterien**“ wurden jedoch unter der ersten Präsidentschaft Emmanuel Macrons (2017 bis 2022) abgeschafft, nachdem bereits zuvor der rechtssozialdemokratische Premierminister Manuel Valls (2014 bis 16) ihre geplante Einführung wegen des „**technischen Schwierigkeitsgrads ihrer Messung**“ vorläufig ausgesetzt hatte. Vier der zehn ursprünglich geplanten Kriterien wurden auf diese Weise abgeschafft: das Tragen schwerer Lasten; körperschädigende Haltung am Arbeitsplatz; mechanische Schwingungen; und die Tatsache, schädlichen chemischen Substanzen (durch Dämpfe oder Staub) ausgesetzt zu sein.

Die Regierung behauptet zwar, auch weiterhin dürfe früher in Rente gehen, wer unter diese Kriterien falle, diese würden nur nicht mehr automatisch angerechnet, wie es ursprünglich geplant war (jedoch nie stattgefunden hat).

Konkret ist es jedoch nur möglich, den Abgang in die Rente vorzuziehen, wenn - aufgrund eines der vorgenannten vier Kriterien - eine Berufskrankheit anerkannt und eine Arbeitsunfähigkeit in Höhe von mindestens zehn Prozent ärztlich attestiert wurde.

Vgl.:

- <https://www.generali.fr/actu/reforme-compte-penibilite-changements/>
- <https://www.editions-tissot.fr/actualite/droit-du-travail/compte-personnel-de-prevention-les-4-facteurs-supprimes-ouvrent-des-droits-a-une-retraite-anticipee>
- <https://rattrapages-actu.epjt.fr/factoscope2/emmanuel-macron-a-supprime-ce-quon-appelle-des-criteres-de-penibilite-pour-retirer-la-possibilite-de-departs-a-la-retraite-plus-tot>

Die nunmehr geplante neuerliche „Reform“ soll dazu führen, dass neue Regeln eingeführt werden. Diese laufen jedoch lediglich darauf hinaus:

- (1) dass **„die Rolle der Arbeitsmedizin aufgewertet wird“** – wobei eine Stärkung der Arbeitsmedizin schon einmal voraussetzen würde, dass diese nicht länger unter unzureichender Mittelzuteilung ächzt wie derzeit -, was jedoch konkret nur bedeutet, dass ein arbeitsärztliches Attest beim Abgang in die Rente geltend gemacht werden kann; nur ist dann, wenn ein solches vorliegt, der Körper bereits nachweislich kaputt;
- (2) dass Mittel, die Rede ist konkret von einer Milliarde Euro (vgl. <https://www.mercipourinfo.fr/actualites/retraite/reforme-des-retraites-lage-legal-de-depart-va-passer-de-62-a-64-ans-963667>), in einen einzurichtenden **„Fonds für die Prävention/Vorbeugung beruflicher**

Abnutzung“ eingezahlt werden. Über diesen sollen dann Umschulungsmaßnahmen finanziert werden, die es Menschen insbesondere in mit harter körperlicher Arbeit verbundenen Berufen erlauben sollen, umzusatteln. - Dass dieser Versuch dann von Erfolg gekrönt wird, würde wiederum voraussetzen, dass jemand auch dazu bereit ist, diese Menschen einzustellen, vgl. oben...

„Lange Laufbahn“: früherer Abgang in Rente möglich... jedoch mit noch mehr Beitragsjahre

Wer früh, konkret: vor dem Lebensalter von 20 zu arbeiten anfang, „darf“ früher in Rente. Dafür soll in den „Reform“plänen eine Sonderbestimmung zu **den carrières longues** oder **„langen (beruflichen) Laufbahnen“** sorgen. Ähnliche Sonderregelungen gab es etwa auch bei der Einführung der „Reform“ von 2010.

Die gesetzliche Möglichkeit dazu ist laut den jetzigen Regierungsplänen gestaffelt. Wer vor dem Alter von sechzehn bereits arbeitete und dafür mindestens fünf Quartale sozialversicherter Tätigkeit „vor sechzehn“ nachweisen kann (ein solch früher Arbeitseintritt war vor Jahrzehnten gang und gäbe, ist in jüngerer Zeit jedoch selten; die Schulpflicht lief seit 1936 bis 14 Jahre, seit 1959 läuft sie bis 16 Jahre (vgl.: <https://www.education.gouv.fr/les-grands-principes-du-systeme-educatif-9842>), „darf“ ab 58 in Rente gehen. Wer ab sechzehn, jedoch vor dem Alter von achtzehn arbeitete und dazu fünf Beitragsquartale nachweist, künftig ab 60. Und wer zwischen 18 und vor Erreichen der 20 zu arbeiten anfang und dazu fünf Quartale vor dem Alter von zwanzig Jahren nachweist, wird ab mindestens 62 in Rente gehen dürfen. (Vgl. <https://www.notretemps.com/retraite/comprendre/vous-avez-commence-a-travailler-tot-a-quel-age-pourez-vous-partir-avec-la-reforme-des-retraites-63957>)

Voraussetzung dafür ist allerdings, neben den nachzuweisenden Beitragsquartalen vor einer früh gezogenen Altersgrenze, dass mindestens 44 Beitragsjahre zur Rentenversicherung vorliegen. Dieser Wert liegt höher als die sonstige Mindestzahl an Beitragsjahren (bis im Jahr 2027 dann 43; vgl. dazu im nächsten Abschnitt). Dies wird von vielen kritischen Stimmen als weitere

Ungerechtigkeit gewertet, zumal es sich hier oft um Menschen aus manuellen Berufen und mit geringerem früheren Verdienst handelt.

Beschleunigte Anhebung der Anzahl erforderlicher Beitragsjahre

Ein weiterer Gegenstand der nun konkret geplanten „Reform“ ist die Beschleunigung der Anhebung der Zahl abgeforderte Beitragsjahre. Deren Anhebung war bisher bereits im Zuge der so genannten „Touraine-Reform“ in vollem Gange.

Diese nach der damaligen Arbeitsministerin des „Sozialdemokraten“ François Hollande – also Marisol Touraine - benannte, bislang in der Chronologie letzte Renten„reform“ (in der 1993 eröffneten, 2003 und 2010 fortgesetzten Reihe regressiver Reformen; jene von Herbst 1995 wurde bekanntlich durch Massenstreiks in den öffentlichen Diensten verhindert) hob die Zahl erforderlicher Beitragsjahre neuerlich an. Zuvor hatte die unter Rechtspräsident Nicolas Sarkozy im November 2010 nach monatelangen Protesten dennoch verabschiedete, derzeit vorletzte „Reform“ das Mindestalter von zuvor 60 auf 62 erhöht. Und die Anzahl der abgeforderten Beitragsjahre für eine volle Rente (vor 67, denn ab dem Erreichen von 67 Lebensjahren werden die Abschläge wegen fehlender Beitragsjahre aufgehoben) von zuvor 40 auf nun 41,5 angehoben.

Nachdem die französische Sozialdemokratie, damals in der Opposition, gegen die „Reform“ von 2010 protestiert hatte, verschlechterte sie diese dann – nachdem sie im Frühjahr 2012 wieder an die Regierung gekommen war – 2013/14 erneut. Dieses Mal wurde die Anzahl abgeforderter Beitragsjahre von 41,5 auf 43 angehoben. Dabei sollte diese Steigerung progressiv, nach Altersjahrgängen/Geburtsjahren gestaffelt, bis im Jahr 2035 erfolgen.

Die Zahl „43“ hätte demnach dann erstmals den Geburtenjahrgang 1973 betroffen. Diese Jungspunde können, legt man die übrigen Parameter der jetzt vorgelegten „Reform“ zugrunde, dann künftig ab 2037 in Rente gehen; nach derzeitigem Rechtsstand wäre dies ab 2035 gegeben gewesen.

Doch werden nach den jetzigen Regierungsplänen bereits mehrere Jahrgänge davor, ab dem Geburtsjahr 1965 (statt erst 1973), in den Genuss dieser Anhebung kommen. Die 2022/23 aufgelegte, neueste „Reform“ hat nämlich u.a. zum Gegenstand, den „**Kalender**“ dieser Anhebung zu „**beschleunigen**“, d.h. die Erreichung der „**43**“ auf 2027 (statt wie ursprünglich geplant 2035) vorzuziehen.

Zu den Haupt„opfern“ dieser Reform zählen also vor allem die in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre sowie zu Anfang der siebziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts geborenen Menschen; denn für die Spätergeborenen hätte die Verschlechterung ja bereits bisher ohnehin gegriffen.

Anhebung der Niedrigrenten: nur geringe praktische Auswirkungen

Daneben verkünden Vertreter/innen des Regierungslagers derzeit in den Medien landauf landab die frohe Botschaft, man habe sich im Zuge der „Reform“ auf eine Anhebung der niedrigsten Renten geeinigt.

Die Mindestrente bei vollem Bezugsrecht beträgt derzeit in Frankreich 75 Prozent des gesetzlichen Mindestlohn SMIC (Letzterer liegt derzeit netto bei 1.329 netto, seit dem jüngsten Inflationsausgleich). Nun soll der Betrag auf 85 Prozent des SMIC angehoben werden und damit bei annähernd 1.200 Euro monatlich liegen. Allerdings mit zwei Einschränkungen:

- Zum Ersten handelt es sich um einen Bruttobetrag, und nicht einen Nettobetrag. Zwar ist der Unterschied zwischen „brutto“ und „netto“ bei Renten nicht so stark wie bei Löhnen und Gehältern, von denen Sozialbeiträge u.a. just zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung abgezogen werden. Doch seit der Einführung der „Kopfsteuern“ in Gestalt der CSG („Allgemeiner Sozialbetrag“, zu Anfang der 1990er Jahre durch den sozialliberalen Premierminister Michel Rocard eingeführt, später erhöht, zuletzt unter Staatspräsident Emmanuel Macron von zuvor 7,5 auf nun 9,2 Prozent des Einkommens) sowie der schwächeren CRDS (1995 unter Premierminister Alain Juppé in Höhe von 0,5 % eingeführt, ihr Name bedeutet ungefähr „Beitrag zur Rückzahlung der Verschuldung der Sozialhaushalte“) werden auch Renten belastet. Jedenfalls Renten ab

einem bestimmten Einkommensniveau, das inzwischen nach Rentenhöhe sowie familiärer Zusammensetzung gestaffelt worden ist (vgl. <https://manouvellevie.groupama.fr/la-retraite-mode-demploi/csg-retraite-taux-bareme-exoneration-plafond>). Nun liegt der Bruttobetrag über der Armutsgrenze von derzeit in Frankreich offiziell 1.128 Euro monatlich (vgl. <https://www.inegalites.fr/A-quels-niveaux-se-situent-les-seuils-de-pauvrete-en-France>), der Nettobetrag könnte jedoch darunter landen.

- Zum Zweiten glauben nunmehr in den letzten Tagen, seit den Ankündigungen zum Rententhema, viele ältere Menschen in Frankreich, dass sie künftig einen Anspruch auf eine Mindestrente von 1.200 Euro haben dürften, während sie bislang wesentlich niedriger lagen. Dies ist jedoch wohl in der Mehrzahl der Fälle nicht der Fall. Denn diese garantierte Mindestrente gilt nur für jene, die die vollen 43 Beitragsjahre aufweisen. (Vgl. <https://www.mediapart.fr/journal/politique/150123/le-mirage-des-petites-retraites-1-200-euros>)

Wen die garantierte Mindestrente nicht betrifft, für den oder die bleibt (neben einer Niedrig- oder Niedrigstrente) noch eine Sozialleistung, um welche eine Minimalrente auch aufgestockt werden kann, in Gestalt des früheren „**Alters-Minimums**“, inzwischen umbenannt in ASPA (für: „**Solidaritäts-Sozialleistung für ältere Menschen**“). Diese unterliegt weiteren Voraussetzungen, etwa bei ausländischen Staatsangehörigen einem vorherigen zehnjährigen legalen Aufenthalt. Mittels ihrer kommt ein Mensch auf ein garantiertes monatliches Minimum von 953 Euro.

Die derzeit verrenteten „Babyboom-Jahrgänge“ in Frankreich, die Berufsjahre mit insgesamt im Vergleich zu heute geringer Erwerbslosigkeit durchliefen, sind von Altersarmut (im Sinne einer Unterschreitung der Armutsgrenze) derzeit mehrheitlich nicht allzu stark betroffen; Letztere ist in Deutschland derzeit stärker verbreitet.

Aufgrund der Umsetzung der geplanten „Reform“ dürfte das Thema für künftige Jahrgänge jedoch eine höhere Bedeutung erlangen...

Ende bzw. Auslaufen berufsbezogener Sonderregelungen

Wie auch in Deutschland weitgehend bekannt sein dürfte, bestehen in Frankreich berufsgruppenbezogene Sonderregelungen, die eine frühere Verrentung als die nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln gegebene erlauben.

Solche ***régimes spéciaux*** existieren unter anderem bei den Transportbetrieben SNCF und RATP, also im Nah- und Fernverkehr; bei der französischen Zentralbank ***Banque de France***; bei den Anwälten und Anwältinnen, sowie im Notariatsgewerbe; bei Parlamentsmitgliedern; bei der Pariser Oper.... (Vgl. <https://www.retraite.com/retraite-par-metier/retraite-fonctionnaire-publique/retraite-et-regimes-speciaux-tout-ce-qu-il-faut-savoir.html>) Daneben auch für Bergarbeiter, wo es jedoch kaum noch jemanden betrifft. Aber auch bei der Polizei (dort ist derzeit eine Verrentung je nach Berufsgruppe ab 52 bzw. 57 möglich, was nun auf 54 bzw. 59 angeboben werden soll, wogegen alle – mehrheitlich keineswegs progressiven – Polizeigewerkschaften energisch protestieren (vgl.: <https://www.nouvelobs.com/social/20230113.OBS68289/retraites-tous-les-syndicats-de-police-manifesteront-contre-la-reforme-le-19-janvier.html>))

Diese ***régimes spéciaux*** werden nun, nach mehreren Versuchen von Regierungsseite her, abgeschafft. Jedoch nicht alle, sondern nur einige: jene bei der RATP (Pariser Métro- und Buslinien-Betreiber; dieser Nahverkehrsbetrieb weist bislang ein Monopol auf und soll ab 01.01.2025 privater Konkurrenz ausgesetzt werden); bei der Zentralbank ***Banque de France***; sowie, und dies wird eine größere Zahl von Beschäftigten betreffen, bei den Elektrizitäts- und Gas-Anbietern.

Nicht angetastet werden hingegen mehrere andere berufliche Sonderregelungen. Unter anderem auch nicht jene für die Anwältinnen und Anwälte (ein Anspruch auf eine Mindestrente in Höhe von 1.400 euro besteht ab 25 Jahren Berufsausübung), nachdem im Januar und Februar 2020 ein wochenlanger Berufsstreik die Justiz z.T. lahmlegte, während die 2019/20 durch die damalige Macron-Regierung geplante Reform auch die Sonderregelung für

den Anwaltsberuf aushebeln wollte. – Die unmittelbaren materiellen Interessen des Verfassers in mittlerer Zukunft werden also insofern gewahrt bleiben...

Umsetzung: via Haushaltsgesetz

Offiziell offen blieb bis zuletzt vor dem 10. Januar d.J. zunächst noch, ob die Umsetzung der „Reform“ über ein normales o. ordentliches Gesetz, oder aber über ein Haushaltsgesetz erfolgen sollte.

Der Unterschied liegt darin, dass unterschiedliche Konsequenzen bei der Verwendung des Verfassungsartikels 49 Absatz 3 bestehen: Dieser erlaubt es, bei der parlamentarischen Befassung mit einem Gesetzesvorhaben der Regierung die Sachdebatte zu dessen Inhalten abubrechen, wenn das Kabinett die Vertrauensfrage stellt; scheidet ein Misstrauensvotum, dann gilt der Text automatisch ohne weitere Debatte als angenommen. Diesen Artikel kann eine Regierung jedoch laut geltendem Verfassungstext (seit dessen Reform im Juli 2008) nur bei einem Thema pro Sitzungsjahr des Parlaments einsetzen, mit Ausnahme von Haushaltsgesetzen nach Artikel 47 Absatz 1; bei diesen ist die Möglichkeit des Rückgriffs auf die o.g. Sonderbestimmung unbegrenzt möglich. Doch dürfte das Macron-Regierungslager in den kommenden Monaten und Jahren das Sonderinstrument des Artikels 49 Absatz 3 noch benötigen, da es seit Juni 2022 über keine absolute Sitzmehrheit in der Nationalversammlung (anders als ab 2017), sondern nur noch über eine relative Mehrheit dort verfügt.

Nun ist jedoch klar, worauf es mutmaßlich hinausläuft: Die Regierung schreibt die Renten„reform“ in einem Nachtrags-Haushaltsgesetz für die Sozialkassen (also Nachtragsgesetz zu dem Ende 2022 verabschiedeten Haushalt für dieselben) fest.

Dies erlaubt es erforderlichenfalls, also wenn bspw. die Linksoption zu viele Änderungsanträge stellt, um die parlamentarische Debatte zu blockieren – beim letzten Mal waren es 75.000 Anträge, von denen einige nur auf die Streichung eines bestimmten Worts abzielten -, oder erst recht im Falle eines gemeinsamen Vorgehens unterschiedlicher Oppositionskräfte, die

parlamentarische Debatte abubrechen. Ob dies jedoch aus Regierungssicht nötig sein wird, ist nicht einmal gesichert, denn es zeichnet sich ab, dass es zum Stimmbündnis zwischen dem wirtschaftsliberalen Macron-Lager und der konservativen Oppositionsbündnis Les Républicains (LR), oder jedenfalls den meisten ihrer Abgeordneten, kommen wird.

Historisch sprach sich dieses Lager – ungefähr mit einer geschwächten CDU/CSU in Deutschland vergleichbar, wobei LR infolge dreier zentraler Wiederniederlagen in den Jahren 2012, 2017 und 2022 ziemlich gebeutelt dasteh, und überdies einer ihr gegenüber stärkeren Konkurrenz auf der extremen Rechten ausgesetzt wird – stets für die Notwendigkeit einer Renten„reform“ mit Anhebung des Renteneintrittsalters aus. Unter Regierungen, die durch die Vorläuferparteien von LR (also den RPR und später die UMP) geführt wurden, hat die bürgerliche Rechte mehrfach selbst Renten„reformen“ auf die Tagesordnung gesetzt, womit sie 1995 scheiterte, jedoch 2003 und 2010 ihre jeweiligen Pläne auch gegen Widerstände durchsetzen konnte.

Im aktuellen Kontext vollzog die LR-Spitze unter ihrem, im Dezember 2022 neugewählten Vorsitzenden Eric Ciotti jedoch einen polittaktischen Kniff, ein demagogisches Manöver und setzte das Regierungslager scheinbar von „links“ her unter Druck: Einer Anhebung des Rentenalters werde man gewiss zustimmen, jedoch nur auf 64, nicht etwa auf 65 – nichtdoch, nichtdoch -, und überdies wolle man eine Anhebung der Niedrigrenten. (Vgl. oben)

Am ersteren Punkt schien bereits politisch entschieden, dass eine Erhöhung des Mindestalters bis auf 65 kaum politisch durchsetzbar erschien. Was die besonders kleinen Renten betrifft, muss berücksichtigt werden, dass, neben einem Teil der Lohnabhängigen, auch sehr viele Selbstständige wie Handwerker/innen von ihnen betroffen sind, die historisch einen Teil der sozialen Basis der Konservativen bilden. Auf dieses Segment musste die bürgerliche Rechte ein Stück weit nehmen, und sei es in Symbolpolitik, im Diskurs.

Da das Regierungslager darauf einging, zeichnet sich ab, dass das zu Staatspräsident Emmanuel Macron haltende Regierungslager sowie die Rechtsoppositionspartei LR zusammen stimmen dürften.

Die Partei LR stellte während der Legislaturperiode von 2017 bis 22 die stärkste Oppositionsfraktion, derzeit jedoch mit rund sechzig Abgeordneten nur noch die drittstärkste hinter der Linksoption sowie, mit 89 Abgeordneten, der extremen Rechten. Letztere beiden werden aus unterschiedlichen Gründen gegen die „Reform“ opponieren. ***(Ausführlicheres zur, sozialdemagogisch fundierten, jedoch in Wirklichkeit nur oberflächlich von den Regierungsplänen abweichenden Regierungsplänen abweichenden Position der extremen Rechten folgt in den kommenden Tagen)***

Da Haushaltsgesetze beschleunigt verabschiedet werden, dürfte das Gesetzgebungsverfahren rund fünfzig Tage dauern. Das Kabinett wird den Gesetzentwurf zur „Reform“ am 23. Januar 23 annehmen und dann ins Parlament geben. Dessen beide Kammern müssen abstimmen, jedoch in einem zügigeren Verfahren als bei normalen Gesetzen. Die Gesetzgebungsprozedur könnte also bereits Mitte/Ende März dieses Jahres abgeschlossen sein. Dies wird der Kalender sein, auf den sich die sich abzeichnende soziale Protestbewegung einzurichten hat.

Gewerkschaften (vorläufig?) einig. Unter anderem, nachdem vor wenigen Minuten die Delegierten beim Gewerkschaftstag der CFDT deren Spitze auf Kurs zwangen

In ihrer Reaktion auf die Regierungs-Ankündigungen vom 10. Januar d.J. zeigten sich die französischen Gewerkschaftsdachverbände und -zusammenschlüsse zunächst einmütig. Acht Gewerkschaftsorganisationen traten dabei am Abend des 10. Januar im Pariser Gewerkschaftshaus (***bourse du travail***) zusammen vor die Presse. Dabei riefen sie für den Donnerstag, den 19. Januar zu einem „***ersten***“ Aktions-, Streik- und Protesttag mit Arbeitsniederlegungen und Demonstrationen in voraussichtlich wieder 150 bis 200 französischen Städten auf. Ihre gemeinsame Erklärung verlas vor den Mikrofonen und Kameras der Generalsekretär der CFDT, Laurent Berger.

Dies wird als Anzeichen für ein einheitliches Agieren gewertet, denn im Zweifelsfalle wäre vor allem von der CFDT-Spitze und Berger zu erwarten gewesen, dass sie nicht mitzieht. Hatte ihre Leitung doch unter anderem 1995 und 2003 bei vorausgehenden Renten„reformen“ das jeweilige Regierungslager - in beiden Fällen konservativ - unterstützt, im November 1993 von Anfang an, im März 2003 nach genau 48 Stunden vorläufiger Beteiligung an einer gewerkschaftlichen Protestfront (und 75 Minuten Unterredung beim Premierminister). Auch bspw. bei den landesweites Aufsehen erregenden Lohnstreiks in den französischen Raffinerien im Oktober 2022 stellte sich die CFDT erklärtermaßen gegen die Streikbewegung und unterzeichnete ihrerseits ein Abkommen am 14. Oktober 22 mit dem Konzern TOTAL Energies, das die Arbeitskämpfe ausbremsen half. Hingegen wirkt die CFDT an der Basis bei manchen Lohnstreiks in einzelnen Unternehmen durchaus mit.

Auf landesweiter ist die CFDT inklusive ihrer Spitze also dieses Mal dabei, wie zuletzt bei der Bewegung gegen die derzeit vor-vorletzte Renten„reform“ (jene, aufgebene vom Winter 2019/20 einmal nicht mitgerechnet) im Jahr 2010.

Einer der Gründe dafür dürfte darin liegen, dass die Verbandsspitze der CFDT selbst nur eingeschränkte Spielräume aufwies, weil ein Kongress dieses Gewerkschaftsdachverbands im Juni 2022 relativ eindeutige Beschlüsse traf, was insbesondere die Ablehnung einer Anhebung des Renten-Eintrittsalters betrifft. Damals hatte eine Mehrheit von 67,5 % der Delegierten gegen die ursprüngliche Fassung des Leitantrags, wie durch den Vorstand geplant, und für eine inhaltliche Verschärfung ihrer Position gestimmt. (Vgl.

<https://www.lesechos.fr/economie-france/social/les-militants-de-la-cfdt-durcissent-le-ton-sur-les-retraites-1413831> und

<https://www.humanite.fr/social-eco/cfdt/retraites-pourquoi-la-cfdt-s-apprete-retourner-dans-la-rue-777500>)

Die durch den Kongress angenommene Neufassung schließt jegliche Verschlechterung der Rentenregeln in zentralen Punkten (Mindestalter, Anzahl erforderlicher Beitragsjahre) gegenüber der „Touraine-Reform“ von 2014 aus.

Vgl. dazu auch:

- https://www.liberation.fr/economie/social/camouflet-pour-laurent-berger-la-cfdt-durcit-le-ton-sur-le-sujet-des-retraites-20220616_7JM6I4HWBFET7POFEP44ZVX2IA/
- <https://www.aefinfo.fr/depeche/674627-50e-congres-de-la-cfdt-les-delegues-s-opposent-a-la-direction-confederale-et-revoient-la-doctrine-sur-les-retraites>
- https://www.francetvinfo.fr/economie/retraite/reforme-des-retraites/la-question-des-retraites-monopolise-les-debats-lors-du-50e-congres-de-la-cfdt-l-age-de-depart-a-65-ans-c-est-hors-de-question_5203663.html
- https://www.lemonde.fr/politique/article/2022/06/16/retraites-les-militants-de-la-cfdt-bousculent-laurent-berger-leur-numero-un_6130656_823448.html

Wie wir (vgl. oben) sahen, hat die 2022/23 aufgelegte, neueste „Reform“ u.a. zum Gegenstand, den „Kalender“ dieser Anhebung zu „beschleunigen“, d.h. die Erreichung der „43“ auf 2027 vorzuziehen.

Dies widerspricht dem ausdrücklichen Beschluss des Gewerkschaftskongresses des Dachverbands CFDT im Juni 2022 (...obwohl die ursprüngliche Intention ihres Vorstands es tendenziell zugelassen hätte, doch die schlussendlich durch die Delegierten verabschiedete Fassung ist damit nicht länger vereinbar).

Nun wurden zwar in der jüngeren Geschichte bei der CFDT zahlreiche Beschlüsse durch die Dachverbandsführung gegen mehr oder minder starke innere Widerstände, und gegen den Willen und die Interesse relevanter Teile ihrer Basis getroffen. Und sowohl 1995, bei der letztlich durch soziale Kämpfe verhinderten „Reform“ unter Premierminister Alain Juppé und Staatspräsident Jacques Chirac, als auch bei der durchgesetzten Renten„reform“ im Frühjahr/Sommer 2003 unter Chirac und seinem nunmehrigen Premierminister Jean-Pierre Raffarin unterstützte die jeweilige CFDT-Spitze unter Nicole Notat (1995) und Jacques Chérèque (2003) beide Male die Regierungsposition. Doch gegen eindeutige, klare Delegiertenbeschlüsse zu verstossen, wie die neuesten von 2022, ist denn doch nicht ganz so einfach. Nicht einmal bei der CFDT.

Hinzu kommt – zum Zweiten – wohl, dass die Regierung bei diesem Mal gar nicht ernsthaft versuchte, die CFDT wirklich einzubinden, wie ihr dies zuletzt auch noch am 11. Januar 2020 (bei ihrem dann durch die Coronapandemie verhinderten „Reform“-Anlauf) gelungen war. Dieses Mal blieben wohl die telefonischen Anrufe beim CFDT-Vorstand aus. Beides hing möglicherweise auch miteinander zusammen, also die mangelnden Spielräume der CFDT-Spitze nach innen hin einerseits, die Zuversicht der Regierung – es vielleicht auch ohne CFDT schaffen zu können – andererseits.

Jedenfalls ziehen derzeit acht Gewerkschaftsverbände und -zusammenschlüsse, auf nationaler Ebene, an einem Strang. Diese „gewerkschaftliche Front“ reicht dabei vom Zusammenschluss linker Basisgewerkschaften **Union syndicale Solidaires** über die **CGT** – den historisch ältesten, noch immer relativ links angesiedelten gewerkschaftlichen Dachverband in Frankreich, ihr Name bedeutet ungefähr „Allgemeiner Arbeiterverband“ oder „Arbeiter/innen/verband“ – bis hin zur rechtssozialdemokratisch geleiteten **CFDT** („Französischer demokratischer Arbeiterverband“) und dem ihr relativ nahe stehenden, offiziell „unpolitischen“, neueren Gewerkschaftszusammenschluss **UNSA** („Nationale Union unabhängiger Gewerkschaften“). Dabei ist die CGT mutmaßlich am mitglieder-, doch derzeit die CFDT bei Wahlen in den Unternehmen am stimmenstärksten. Dazwischen steht noch unter anderem der hinter CGT und CFDT drittstärkste Dachverband, also **Force Ouvrière** (FO; ihr Name, grammatikalisch weiblich, wird grundsätzlich ohne Artikel benutzt und bedeutet so viel wie „Arbeiterkraft“). Also ein Dachverband, dessen Profil politisch schwer schillert – denn bei dessen Abspaltung von der CGT 1947/48 wurden sowohl weit rechts stehende als auch linke Strömungen mitgezogen, die lediglich miteinander gemeinsam hatten, die damals tatsächlich wirkende Dominanz der Französischen kommunistischen Partei (des PCF) innerhalb der seinerzeitigen CGT abzulehnen – und oft zwischen wortradikal einerseits, doch in konkreten Beschlüssen z.T. besonders kompromisslerisch andererseits oszilliert. Wenigstens hat FO nun seit Juni 2022 einen neuen Vorsitzenden in Gestalt von Frédéric Soullot, welcher aus der Metallindustrie kommt, bis dato als gewerkschaftspolitisch (eher) „moderat“ gilt, zugleich umgänglich auftritt und wenigstens mal ein originelles Auftreten hat – ein Gewerkschaftssekretär mit Ohrringen und Attila-der-Hunnenkönig-

Bart ist immerhin mal was Neues. Ferner trifft man auch noch auf die **CFTC**, also den christlichen Gewerkschaftsverband, sowie auf die **CFE-CGC** als spezifische gewerkschaftliche Vertretung von höheren und leitenden Angestellten (grundsätzlich eher bürgerlich bis konservativ, doch in konkreten Fragen wie Arbeitszeitpolitik mitunter auch in ihren Gewerkschaftsposition richtig konsequent, da ihre Kernklientel von Arbeitsverdichtung und ausgedehnten Arbeitszeiten besonders betroffen ist).

Wie lange diese Einheitsphalanx vorhält; ob es in näherer Zukunft besondere Angebote des Regierungslagers (etwa an die CFDT? oder die UNSA?) geben wird und ob daraufhin die eine oder andere Organisation (CFDT...?) dann ausschert oder nicht, wird sich nun in der Praxis erweisen müssen.

Artikel von Bernard Schmid vom 16.1.2023 - wir danken!

Ankündigung: Zur konkreten Vorbereitung des Streik(beginn)s am 19. Januar folgt ein weiterer Artikel am Mittwoch, den 18. Januar. Auch nach Streikbeginn werden wir selbstverständlich berichten...

Siehe zum Hintergrund im LabourNet Germany das Dossier: [Frankreichs Präsident Macron will »Rentenreform« jetzt aber doch durchboxen – Gewerkschaften kündigen Widerstand an](#)

Und von Bernard Schmid zuletzt zum Thema: [Frankreich – Kein Wintermärchen](#)